



Amtsgericht Vechta

Beschluss

Terminbestimmung

10 K 3/24

26.08.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 07.11.2025, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Kapitelplatz 8, Saal/Raum B-138, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Vechta Blatt 12300, laufende Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 300/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Vechta	12	177	Gebäude- und Freifläche; Oyther Straße	2045

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im II. Obergeschoß, Nr. 8 des Aufteilungsplanes, mit Abstellraum im Dachgeschoß, Nr. 8 des Aufteilungsplanes sowie Tiefgaragenstellplatz im Kellergeschoß, Nr. 8 des Aufteilungsplanes.

Das Miteigentum ist durch die mit den anderen Miteigentumsanteilen verbundenen Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Miteigentumsanteile sind eingetragen in den Blättern 12293 bis 12322.

Objektbeschreibung: Eigentumswohnung in einem Mehrfamilienhaus, Baujahr Beginn 1990.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.07.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 135.000,- EUR.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de